

**Zeitschrift:** Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie  
**Herausgeber:** Bundesamt für Energie  
**Band:** - (2006)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Auf der Zielgeraden  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-638899>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Auf der Zielgeraden

### INTERNET

Aktueller Stand im Parlament:

[www.parlament.ch/homepage/  
do-dossiers-az/do-stromvg.htm](http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-stromvg.htm)

Stromversorgungsgesetz:

[www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1689.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1689.pdf)

Elektrizitätsgesetz:

[www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1683.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1683.pdf)

Botschaft zur Änderung des Elektrizitäts-  
gesetzes und zum Stromversorgungsgesetz:

[www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1611.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/1611.pdf)



Das Parlament hat über drei Strom-  
vorlagen zu befinden.

Im laufenden Jahr 2006 werden die Weichen in der Schweizer Strompolitik definitiv neu gestellt: Das Parlament berät abschliessend über drei Vorlagen zur Gestaltung der Zukunft des Schweizer Strommarkts. Im Mittelpunkt stehen dabei die geordnete Markttöffnung bis im Jahr 2012, die Rechts- und Versorgungssicherheit im internationalen Stromtransit sowie die Erhöhung der Marktchancen für die neuen erneuerbaren Energien.

«Wer räumt den Strommarkt auf?», titelte die Wochenzeitung (WOZ) im Februar 2003 mit grossen Lettern. Ein halbes Jahr zuvor hatte das Schweizer Volk das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) – und damit die Strommarktöffnung in mehreren Etappen – an der Urne versenkt. Hintergrund für die Schlagzeile: Die WOZ machte erste Tendenzen und Positionen zu einem neuen Gesetz aus, «das», so die Befürchtung der Zeitungsmacher, «im Endeffekt nur ein umformuliertes EMG sein wird, ohne neue Ideen zu bringen.»

Heute, vier Jahre nach dem denkwürdigen Abstimmungssonntag, liegen dem Parlament drei Stromvorlagen zur Beratung vor: Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) soll die Marktöffnung regeln, das Elektrizitätsgesetz (EleG) den grenzüberschreitenden Stromhandel und die Förderung der erneuerbaren Energien soll neu im Energiegesetz (EnG) verankert werden (vgl. Kasten).

#### Aus Fehlern wird man klug

«Wir haben aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt», sagt Renato Tami, Leiter der Sektion Recht im Bundesamt für Energie (BFE) und federführend bei der Ausarbeitung des Stromversorgungsgesetzes.

Die Ablehnung des EMG durch das Volk betrachtet der passionierte Berggänger im Nachhinein nicht bloss «als Verdikt gegen

den offenen Strommarkt», sondern generell als Bekundung des Misstrauens gegenüber der Liberalisierung von bisher von der öffentlichen Hand administrierten, wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern wie Bahn, Telecom oder Post.

Diesem Aspekt trägt der Gesetzgeber im neuen Stromversorgungsgesetz Rechnung: «Das Bundesgesetz legt die Rahmenbedingungen fest für eine sichere und nachhaltige Stromversorgung der Endverbraucher in allen Landesteilen. Zudem», bekräftigt Tami, «definiert es die Spielregeln für den nationalen Wettbewerb und für die Mitwirkung der Schweiz im internationalen Wettbewerb im Bereich der Elektrizität.»

#### Für eine geordnete Öffnung des Strommarktes

Stand vor vier Jahren beim EMG noch die Frage «Marktöffnung Ja oder Nein» im Vordergrund, stellt sich diese Frage heute nicht mehr. «Der Strommarkt ist, basierend auf dem Kartellrecht, faktisch bereits geöffnet», sagt Tami und schiebt als Beleg den wegweisenden Bundesgerichtsentscheid in Sachen Migros/FEW aus dem Jahr 2003 nach. Dieser bekräftigt, dass die Marktöffnung auf der Basis des Kartellgesetzes grundsätzlich möglich ist. Und in der Praxis wird das Urteil aus Lausanne bereits umgesetzt: So bezieht die

Regio Energie Solothurn – das Elektrizitätswerk der Stadt Solothurn – ihren Strom seit Jahresbeginn nicht mehr bei den Berner Kraftwerken BKW, sondern erhält diesen von der Zürcher Axpo geliefert. Ein Vorgang, der noch vor wenigen Jahren an den starren Grenzen der Gebietsmonopole der grossen Elektrizitätsversorger gescheitert wäre.

Doch damit der Strommarkt weiter und vor allem geordnet geöffnet werden kann, ist im StromVG vorgesehen, dass in einer ersten Phase ab 2007 alle Stromkonsumenten mit einem Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ihre Stromlieferanten selber wählen können. Fünf Jahre später wären dann auch die übrigen Endverbraucher, insbesondere die Haushalte an der Reihe. Damit jedoch die Grundversorgung für alle weiterhin gewährleistet bleibt, auferlegt das Gesetz den kantonalen und kommunalen Elektrizitätsunternehmen eine allgemeine Versorgungspflicht. Ei-

«DAS BUNDESGESETZ LEGT DIE RAHMENBEDINGUNGEN FEST FÜR EINE SICHERE UND NACHHALTIGE STROMVERSORGUNG IN ALLEN LANDESTEILEN.»

ne Elektrizitätskommission (ElCom) soll zudem in der Funktion als unabhängiger Regulator den Markt überwachen und dafür besorgt sein, dass Marktentwicklungen frühzeitig erkannt und die nötigen Massnahmen ergriffen werden.

«Der Regulator kann dem Bundesrat Massnahmenpaket unterbreiten, sollte er zum Schluss kommen, dass die mittel- und langfristige Versorgungssicherheit in der Schweiz gefährdet ist», betont Tami. Beispielsweise, in dem der Regulator dem Bundesrat anregt, neue Kraftwerkskapazitäten auszuschreiben.

#### Aus dem Schnellboot...

Dass dem Parlament gleich drei neue Stromvorlagen vorgelegt werden, erweist sich – für den Laien wohl erst auf den zweiten Blick erkennbar – als strategischer Schachzug der BFE-Juristen, gepaart mit parlamentarischer Weitsicht.

«Mit der Ergänzung des Elektrizitätsgesetzes, es stammt aus dem Jahr 1902, schaffen wir den Rahmen für die Gründung einer gesamtschweizerischen Netzgesellschaft und stellen den grenzüberschreitenden Stromhandel auf eine solide gesetzliche Grundlage, die kompatibel zur EU-Gesetzgebung ist», erklärt Tami – und weist darauf hin, dass die Schweiz «jährlich Strom im Wert von einer Milliarde Franken exportiert.»

Um den internationalen Stromhandel rasch in geordnete Bahnen zu lenken, so der Plan der BFE-Strategen, sollte das Parlament das EleG prioritär behandeln. Mit diesem Zug wollten die Juristen um Tami verhindern, dass die von allen Seiten unbestrittene Stärkung der schwei-

zerischen Rechts- und Versorgungssicherheit im internationalen Stromhandel weiter hinausgezögert wird. Dies aufgrund der im Parlament zu erwartenden, hitzigen Diskussionen um die Liberalisierung des Schweizer Strommarktes.

#### ... wird ein Rettungsboot

Doch es kam anders: Das «Schnellboot EleG», wie Tami das Gesetz bildhaft bezeichnet, wurde in der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) zum «Rettungsboot» umgerüstet. Die Kommission beschloss nämlich, die beiden Stromvorlagen – StromVG und EleG – im Parlament gleichzeitig zu behandeln. Zum einen, weil eine Kommissionsmehrheit befürchtete, dass ein Teil der Stromlobby – sobald sie das EleG im Trockenen und somit den für die Stromkonzerne äusserst wichtigen grenzüberschreitenden Stromhandel geregelt hätte –, nicht weiter an einer nationalen Marktöffnung interessiert, und dem Stromver-

sorgungsgesetz im Parlament die Zähne ziehen könnte. Und zum anderen wuchs im Links-Grünen Lager die Sorge, dass im Gleichschritt auch die Förderung der erneuerbaren Energien zwischen Stuhl und Bank fallen könnte.

#### Konsens in der Energiepolitik?

Die Förderung der erneuerbaren Energien wurde daraufhin von der UREK-N aus dem Stromversorgungsgesetz herausgelöst und ergänzend als eigenständige Vorlage im Energiegesetz verankert – die dritte Stromvorlage war geboren. Ziel dieser dritten – und im Vergleich zu den zwei andern nicht minder wichtigen – Vorlage ist es, die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Inland nachhaltig zu steigern und dabei den bereits heute hohen Anteil von Strom aus Wasserkraftwerken mindestens zu halten. Angesichts der sich für das Jahr 2020/30 abzeichnenden Stromlücke ein nicht nur ökologischer, sondern auch «der Versorgungssicherheit dienender und erst noch einheimische Arbeitsplätze schaffender Beitrag», wie Tami betont.

Somit scheint nun alles vorbereitet, dass die Schweizer Energiepolitik nach der gescheiterten Referendumsabstimmung im Herbst 2002 kein zweites Waterloo erleben wird: «Es ist doch sehr unwahrscheinlich, dass gleich gegen alle drei Vorlagen das Referendum ergriffen wird», gibt sich Tami denn auch zuversichtlich.

## Die Stromvorlagen im Parlament

In der Herbstsession 2005 hat der Nationalrat folgende Beschlüsse zu den drei Stromvorlagen getroffen:

#### Stromversorgungsgesetz (StromVG)

- Ab 2007 soll der Strommarkt für Endverbraucher mit mehr als 100 000 kWh Jahresverbrauch geöffnet werden (der Bundesrat schlug eine Öffnung für alle kommerziellen Kunden vor).
- Nach einer fünfjährigen Übergangsfrist kann das Parlament in einer zweiten Etappe den Marktzutritt auch Kleinverbrauchern und den Haushalten gewähren.
- Die zweite Stufe der Marktöffnung untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Damit soll von Beginn weg Rechtssicherheit geschaffen werden.

#### Elektrizitätsgesetz (EleG)

- Der Nationalrat spricht sich ohne Vorbehalte für die Änderung des Elektrizitätsgesetzes aus.

#### Energiegesetz (EnG)

- Der Nationalrat beschliesst Eintreten auf die Revision des Energiegesetzes.
- Die Stromproduktion aus Wind, Erdwärme, Sonne und Biomasse soll bis zum Jahr 2030 um 5400 Gigawattstunden erhöht werden, was zehn Prozent des heutigen Stromverbrauchs entspricht.
- Wer künftig Ökostrom ins liberalisierte Stromnetz einspeist, soll dafür kostendeckende Vergütungen erhalten. Diese werden aus einem Zuschlag auf die Netzkosten im Höchstspannungsnetz von 0,3 Rappen pro Kilowattstunde finanziert, der an die Stromkunden weitergegeben werden darf.
- Auf diese Weise kommen jährlich rund 165 Millionen Franken zur Förderung der erneuerbaren Energien zusammen. Gefördert werden kann damit auch die Erneuerung von Wasserkraftwerken.

Das Geschäft liegt nun im Ständerat. Dieser wird die Stromvorlagen voraussichtlich in der Sommer- oder Herbstsession behandeln.

(rik)